



W In Gottes Gnaden / Wir ERNST / Hertzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-
graf in Thüringen / Marggraf zu Meisen / Befürsteter Graf zu Henne-
berg / Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / ꝛ. ꝛ.

Fügen Jedermänniglich / insonderheit allen und jeden Unsern getreuen Untertanen / Landsassen / Vasallen, Bedien-
ten und Schutzverwandten / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt Leuten / Beampten / Verwaltern / Vög-
ten / Schultheisen / Seileits Leuten / Bürgermeistern / Rätthen der Städte / und Communen / mit Entbietung Unsern gnädigen Willens / hiermit
zu wissen: Welcher gestalt aus denen mit Fleiß angestellten *observationibus*, der bewehrtesten *Astronomorum*, bis anhero wahr zu nehmen ge-
wesen; wie bey beständiger und unveränderter Beybehaltung des Julianischen / oder so genannten alten Calenders / und der darinnen bis
dato gebrauchten Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung / man je länger je mehr von dem eigentlichen *Termino* der *equinoctiorum*, und zu-
gleich dem Lauff der Sonnen und des Mondes / abkomme / und die von der Christlichen Kirchen geordnete- und auff bestimmte Tage gelegte
Feste zurück weichen; und solchem nach bey dem noch fürwährendem Reichs-Tage zu Regenspurg / von sambtlichen Evangelischen Reichs-
Ständten / einmützig geschlossen worden / in dem bevorstehenden 1700ten Jahre die von der Zeit des *Concilij Nicani* her / bis auff gegenwär-
tige Zeit / nach und nach zuviel eingeschaltete Tage nunmehr auff einmahl auszulassen / also / daß nach verfließung des 18. Februarij alten
Calenders sogleich der 1. Martius darauff gezeilet / das sonsten auff den 24ten Febr. zu feyern gewohnte Fest des Heil. Apostels Matthiae
aber / vor dieses Jahr auff erst gedachten 18. Febr. (so ohne dieß ein Sonntag ist) verlegt / und hinfünftig die Fest-Rechnung (wenn kein
perfecter und beständiger *Cyclus* zufinden wäre) nach dem *accuraten Astronomischen calculo* eingerichtet werden soll: Als haben wir solche
Veränder- und Verbesserung des alten Julianischen Calenders / gleichwie Sie ersternante Evangelische Reichs-Ständte / aus der Ihnen sowol
in *sacris* als *politicis* zustehenden hohen Gewalt und Bothmäßigkeit / in Ihren Landen und bey Ihren angehörigen und Untertanen anzuord-
nen vor gut befunden / aus gleicher Gewalt und Bothmäßigkeit / zu Folge des concertirten Evangelischen Reichs *conclusi*, in Unserer Fürstl.
Landes *portion* zu gleicher Zeit / als obgemeld / einzuführen *resolviret*; hiermit befehlende / daß solcher geänderte und verbesserte Kalender
in besagter Unserer Landes-Portion von sambtlichen Unsern Untertanen / sowohl in geist- als weltlichen Sachen / künfftig gebrauchet wer-
den solle. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Urfündlich haben wir dieses offene Patent mit Unsern Fürstlichen In-
siegel bedrucken lassen. So geschehen auff Unserer gesambten *Residentz* zur Ehrenburg zu Coburg den 11. Novembris Im Jahr
1699.





In Gottes Gnaden

zu Sachsen/ Süllich/ Cleve und

en/ Marggr

Marck und

ten / Schultheisen / Seleit
zu wissen : Welcher gest
wesen ; wie bey beständi
dato gebrauchten Dionysia
gleich dem Lauff der Son
Feste zurück weichen ; un
Ständten / einmützig gel
rige Zeit / nach und nach
Calenders sogleich der 1.
aber / vor dieses Jahr auf
perfecter und beständiger
Veränder- und Verbesseru
in sacris als politicis zuste
nen vor gut befunden / a
Landes portion zu gleichen
in besagter Unserer Lande
den solle. Wornach
siegel bedrucken lassen.
CHRIST 1699.



onderheit allen und j

denen von der Ritter

Käthen der Sädte /

elten observationibu

behaltung des Julia

ung / man je länger

me / und die von de

fürwährendem Reich

erstehenden 1700ten

mehro auff einmahl

is sonst auff den

ohne dieß ein So

em accuraten Astro

enders / gleichwie S

othmäßigkeit / in Jh

hmäßigkeit / zusolge

hren resolviret ; hi

isern Unterhanen /

en. Urtündli

r gesambten Residen

